

Az.: 5 A 538/16  
4 K 624/13

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Universität Leipzig  
vertreten durch die Rektorin  
- Justitiariat -  
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

2. Wiederholungsprüfung Englisch, Studiengang Diplomdolmetscher  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2017

am 13. November 2017

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger begehrt die erneute Zulassung zur mündlichen Prüfung im Prüfungsteil Konsektivdolmetschen Englisch-Deutsch und Deutsch-Englisch (Komplexprüfung Dolmetschen), die für den Abschluss als Diplom-Dolmetscher notwendig ist.
- 2 Der Kläger nahm zum Wintersemester 2005/2006 sein Studium bei der Beklagten im Studienfach Diplom-Dolmetscher auf, seit dem Wintersemester 2007/2008 mit den Hauptfächern Englisch und Spanisch. Nachdem der Kläger den oben genannten Prüfungsteil bei der regulären Prüfung und der ersten und der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden hatte, ließ der Prüfungsausschuss den Kläger wegen eines Verfahrensfehlers nochmals zur zweiten Wiederholungsprüfung zu. In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. August 2012 wurden für die erneute Prüfung, die am 1. Oktober 2012 stattfinden sollte, ausweislich des Protokolls A..... E..., T..... J..., M..... R..... und Prof. Dr. P..... A. S..... zum Prüfer bestellt. Ein Antrag des Klägers, die Prüferin E... vom Verfahren auszuschließen, hatte keinen Erfolg. Der Kläger absolvierte die erneute Prüfung am 1. Oktober 2012. Im Prüfungsprotokoll werden die drei erstgenannten Prüfer unter der Rubrik Prüfer und Prof. Dr. S..... unter der Rubrik Beisitzer aufgeführt. Die Unterschriften erfolgten unter den entsprechenden Rubriken. Die Prüfung wurde mit der Gesamtnote 5,0 bewertet. Mit Schreiben des Zentralen Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultäten der Beklagten vom 4. Oktober 2012 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er die Prüfung

in dem hier relevanten Prüfungsteil nicht bestanden hat. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 bat der Kläger die Prüfer um schriftliche Begründung der Leistungsbewertung, aus der die zu Grunde gelegten Bewertungsmaßstäbe, die maßgeblichen Kriterien der Leistungsbewertung der Prüfung und die Anwendung dieser Kriterien hervorgehen. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 legte der Kläger gegen den Bescheid vom 4. Oktober 2012 Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 6. November 2012 teilte Prof. Dr. S..... dem Kläger unter anderem mit: „Auf Grund dienstlicher Obliegenheiten der an der Prüfung vom 01.10.2012 beteiligten Prüfer können wir die gewünschte schriftliche Begründung unserer gemeinsamen Leistungsbewertung erst zum Monatsende anfertigen.“ Weiter heißt es in dem Schreiben: „Zu beachten ist auch, dass das IALT als Mitglied der CIUTI zu `Excellence in T&I Training and Research` verpflichtet ist und dass dieser Anspruch auch durch entsprechende Kompetenz der IALT-Absolventen sicherzustellen ist. Eine Aufweichung der Qualitätsmaßstäbe - und sei es aufgrund von Sympathie oder Mitleid - wäre letztlich rufschädigend und kontraproduktiv für alle Beteiligten.“

3 Mit Schreiben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Prof. Dr. S..... vom 19. November 2012 erfolgte die schriftliche Begründung der Leistungsbewertung. Es heißt dort: „In Beantwortung Ihres Schreibens vom 15. Oktober 2012 erläutere ich Ihnen nunmehr die Gründe, aus denen wir Ihre Prüfungsleistung mit nicht bestanden bewertet haben.“ Es werden dann eine Reihe von Fehlern dargestellt mit dem Zusatz, dass auch deutlich weniger als die hier exemplarisch aufgeführten inhaltlichen Fehler ausgereicht hätten, um diese Prüfung nicht zu bestehen. Weiter wird mit näherer Begründung ausgeführt, der vorgebrachte Einwand, es habe sich um einen schwierigen Text gehandelt, sei nicht richtig.

4 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers führte zur Begründung des Widerspruchs mit Schriftsatz vom 23. Januar 2013 aus: Der Prüfungsausschussvorsitzende Prof. Dr. S..... habe unzulässig an der Prüfung teilgenommen und an der Bewertung der Prüfungsleistungen mitgewirkt. Das Verfahren der Leistungsbewertung sei zu beanstanden, weil dieses in der Prüfungsordnung nicht geregelt sei. Die Notenbegründung unmittelbar durch Frau E... und die Begründung im Schreiben vom 19. November 2012 wichen voneinander ab, da Frau E... lediglich drei Fehler herausgestellt habe, in der schriftlichen Begründung aber eine ganze Reihe weiterer

Fehler benannt würden. In der schriftlichen Begründung würden ausschließlich die negativen Aspekte der Prüfungsleistung benannt, die positiven aber nicht erwähnt. Die Prüfer seien von einem überzogenen Bewertungsmaßstab ausgegangen, da sich nach den Ausführungen des Prof. Dr. S..... das IALT einem „Claim of Excellence“ verpflichtet fühle. Dies entspreche nicht den in § 1 Satz 2 und § 14 der Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom-Dolmetscher vom 28. Juli 1995 (PO) normierten Anforderungen. Das Prüfungsthema E-Mobility sei überdurchschnittlich schwierig gewesen, insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass das Thema E-Mobility im Masterstudiengang im Bereich Fachdolmetschen Prüfungsthema sei und den Prüflingen eine Woche Vorbereitungszeit gewährt werde, was hier nicht der Fall gewesen sei.

- 5 Mit Widerspruchsbescheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom 1. August 2013 wurden der Antrag auf Erklärung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren abgelehnt und der Widerspruch zurückgewiesen.
- 6 Zur Begründung der am 16. August 2013 erhobenen Klage hat der Kläger ergänzend vorgetragen, in § 5 Abs. 4 PO komme der Wille des Satzungsgebers zum Ausdruck, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bei der Abnahme von Prüfungen nur eine passive Rolle zuzuweisen. Sie dürften damit nicht selbst zum Prüfer bestellt werden. Unabhängig hiervon sei nach dem Prüfungsprotokoll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lediglich als Beisitzer tätig geworden. Die Regelung in § 13 Abs. 2 PO genüge den Vorgaben des § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG nicht. Schließlich sei ein Überdenkungsverfahren zu Unrecht unterblieben, da der Kläger im Rahmen des Widerspruchsverfahrens u. a. auch substantiierte Einwände gegen den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe und damit gegen eine prüfungsspezifische Wertung erhoben habe.
- 7 In der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 2016 hat das Verwaltungsgericht die Prüferin E... als Zeugin vernommen.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 24. Februar 2016 abgewiesen. Die Prüfung leide nicht an Verfahrensfehlern, die einen Anspruch auf erneute Durchführung begründeten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses habe zum

Prüfer bestellt werden dürfen. Die Aufgaben der Mitglieder des Prüfungsausschusses schließen es nicht aus, dass Mitglieder des Prüfungsausschusses zugleich als Prüfer oder Beisitzer bei einzelnen Prüfungen tätig seien. § 5 Abs. 4 PO markiere keine Grenze für die Beteiligung der Mitglieder des Prüfungsausschusses an Prüfungen, sondern begründe das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen ohne selbst Prüfer zu sein. In der Bestellung von vier Prüfern für die mündliche Prüfung des Klägers sei kein Verstoß gegen die Chancengleichheit zu erblicken. Für die Befangenheit der Prüferin E... sei nichts ersichtlich. Die Wirksamkeit des § 13 Abs. 2 PO begegne keinen Bedenken. Auch ein Bewertungsfehler sei nicht ersichtlich. Die Einschätzung der Schwierigkeiten des Prüfungsstoffs gehöre zum Beurteilungsspielraum. Dass den Prüfern insoweit ein gerichtlich überprüfbarer Fehler unterlaufen sei, sei nicht zu erkennen. Das Verfahren leide auch nicht am Fehlen einer Überdenkungsentscheidung der Prüfer. Im Schreiben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom 19. November 2012, das nach den Angaben der Zeugin von allen Prüfern getragen worden sei, werde ausdrücklich auf die Frage eingegangen, ob der gewählte Text einen zu hohen Schwierigkeitsgrad aufwies und wie das gewählte Thema einzuordnen sei. Die Notenbildung sei zwar im Widerspruch zu § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 PO erfolgt. Dieser Fehler habe sich aber ausnahmsweise nicht ausgewirkt, da die Zeugin geschildert habe, dass alle Prüfer übereinstimmend der Auffassung gewesen seien, die Leistungen des Klägers müssten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Für den Widerspruchsbescheid sei darauf hinzuweisen, dass Prof. Dr. S..... nach § 21 VwVfG als einer der beteiligten Prüfer möglicherweise hätte ausgeschlossen werden müssen. Ein hierin liegender Verfahrensfehler würde sich allerdings letztlich wegen § 46 VwVfG nicht auswirken.

- 9 Zur Begründung der mit Beschluss vom 1. August 2016 - 2 A 292/16 - zugelassenen Berufung macht der Kläger geltend: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Prof. Dr. S....., habe nicht zum Prüfer bestellt werden dürfen. Für die vom Verwaltungsgericht vorgenommene systematische Auslegung sei kein Raum, weil der Wortlaut des § 5 Abs. 4 PO der Bestellung des Prüfungsausschussvorsitzenden als Prüfer offenkundig entgegenstehe. § 13 Abs. 2 PO sei mit § 35 Abs. 7 SächsHSFG nicht vereinbar. Nach der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Auslegung des § 13 PO solle es möglich und zulässig sein, dass nur ein Hauptprüfer die Prüfung abnimmt und bewertet. Das stehe mit den Vorgaben des § 35 Abs. 7 SächsHSFG nicht

im Einklang. Abgesehen davon übergehe das Verwaltungsgericht, dass selbst nach dem Vortrag der Beklagten nicht nur Frau E... als Hauptprüferin die Prüfung abgenommen habe, sondern sich in Abweichung von dem in § 13 Abs. 2 PO normierten Grundsatz Prof. Dr. S..... aktiv an der Prüfung beteiligt und die Leistungen des Klägers bewertet habe. Das Bewertungsverfahren sei für diesen Fall in der Prüfungsordnung nicht geregelt, was mit dem Gewährleistungsgehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar erscheine. Weiter sei kein ordnungsgemäßes Überdenkungsverfahren durchgeführt worden. Die Annahme, wonach der Anspruch des Klägers auf ein Überdenken der Bewertung bereits mit den Schreiben des Prüfungsausschussvorsitzenden vom 6. und 19. November 2012 hinreichend erfüllt worden sei, sei fehlerhaft. Diese Schreiben könnten den Anspruch auf Überdenken bereits deshalb nicht erfüllen, weil mit ihnen erst der Anspruch des Klägers auf eine schriftliche Begründung der Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung erfüllt worden sei, die ihn erst in den Stand versetzen solle, substantiierte Einwände gegen die Bewertung zu erheben. Zudem habe der Kläger in der Widerspruchsbegründung in Bezug auf das Schreiben des Prüfungsausschussvorsitzenden eine unzureichende Auseinandersetzung mit seinen bereits zuvor geltend gemachten Einwänden gerügt und auch noch weitere geltend gemacht. Das Überdenkungsverfahren sei vor allen Dingen deshalb unzureichend, weil die Hauptprüferin E... ihrerseits zu den Einwendungen des Klägers nicht Stellung genommen habe. Das Überdenken der eigenen Bewertung könne ihr der Prüfungsausschussvorsitzende nicht abnehmen. Zudem habe Frau E... in der mündlichen Verhandlung bekundet, dass sie sich nicht daran erinnern könne, dass ihr die Einwendungsschrift oder ein Widerspruchsschreiben des Klägers zugeleitet worden sei. Das Verwaltungsgericht gehe zu Recht davon aus, dass Prof. Dr. S..... auf Grund seiner Mitwirkung in der Prüfung als Prüfer nicht mehr unbefangen über den Widerspruch des Klägers gegen die von ihm selbst mitgetragene Bewertung entscheiden konnte. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hätte ein anderer als Prof. Dr. S..... hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines Verfahrens- oder Bewertungsfehlers durchaus zu einem anderen Ergebnis kommen können. Vor allem aber habe im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auch das Überdenken der Bewertung stattgefunden, das Prof. Dr. S..... rechtsfehlerhaft der Hauptprüferin E... abgenommen habe.

1. das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Februar 2016 - 4 K 624/13 - abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. August 2013 erneut zur Wiederholung der mündlichen Prüfung im Prüfungsteil Konsektivdolmetschen Englisch- Deutsch und Deutsch-Englisch (Komplexprüfung Dolmetschen) zuzulassen.
2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zur Begründung führt sie aus, Prof. Dr. S..... habe an der mündlichen Prüfung nicht gemäß § 5 Abs. 4 PO als Mitglied des Prüfungsausschusses, sondern als bestellter Prüfer teilgenommen. Am 15. August 2012 habe der Prüfungsausschuss die vier an der Prüfung am 1. Oktober 2012 beteiligten Prüfer bestimmt. Der Prüfungsausschuss sei damit im Rahmen des § 13 Abs. 2 PO geblieben, der für eine Kollegialprüfung mindestens zwei Prüfer vorsehe und damit auch vier Prüfer erlaube. § 13 Abs. 2 PO verstoße nicht gegen des § 35 Abs. 7 SächsHSFG. Dieser sehe vor, dass Hochschulabschlussprüfungen in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. Dem entspreche § 13 Abs. 2 PO, der ebenfalls regele, dass Prüfungen in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt werden. Im Übrigen seien in der Prüfungsordnung für mündliche Prüfungen ein Prüfer und die Gegenwart eines Beisitzers vorgesehen. Dies entspreche der Zusammenschau der Sätze 1 und 2 des § 35 Abs. 7 SächsHSFG.

13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

14 Die zulässige Berufung des Klägers bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht kein Anspruch auf erneute Zulassung zur mündlichen Prüfung im Prüfungsteil Konsektivdolmetschen Englisch-

Deutsch und Deutsch-Englisch (Komplexprüfung Dolmetschen) zu. Die Prüfung litt weder an Verfahrens- noch an Bewertungsfehlern, die einen Anspruch auf erneute Durchführung der mündlichen Prüfung begründen könnten.

15 1. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 PO ist zwar in der hier maßgeblichen Variante der Prüfung durch mehrere Prüfer mit § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG unvereinbar. Die konkrete Durchführung der mündlichen Prüfung entsprach aber dem als Übergangsregelung heranzuziehenden § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG.

16 a) § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 PO ist in der hier maßgeblichen Variante der Prüfung durch mehrere Prüfer mit § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG unvereinbar.

17 Die hier anwendbare Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom-Dolmetscher vom 28. Juli 1995 wurde auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erlassen. § 28 Abs. 6 SHG enthielt eine mit § 35 Abs. 7 SächsHSFG vergleichbare Regelung. Die jetzige Fassung erhielt § 35 Abs. 7 SächsHSFG durch das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900). Gemäß der Übergangsvorschrift des § 114 Abs. 16 SächsHSG waren die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen bis zum Ablauf des Jahres 2009 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Im Anschluss wurde durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) die Überschrift des Sächsischen Hochschulgesetzes neu gefasst in Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG). § 35 Abs. 7 SächsHSG wurde durch dieses Änderungsgesetz nicht geändert.

18 § 13 Abs. 2 PO lautet: "Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer." Gemäß § 35 Abs. 7 Satz 2

SächsHSFG sind mündliche Prüfungen von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

- 19 Vorliegend ist ausschließlich auf die Variante der Prüfung durch mehrere Prüfer abzustellen, da der Prüfungsausschuss mit Beschluss vom 15. August 2012 Frau E..., Herrn J..., Herrn R..... und Prof. Dr. S..... zu Prüfern - und nicht teilweise zu sachkundigen Beisitzern - bestellt hat. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Prüfungsprotokoll über die mündliche Prüfung vom 1. Oktober 2012. Zwar werden dort Frau E..., Herr J.... und Herr R..... unter der Rubrik Prüfer und Prof. Dr. S..... unter der Rubrik Beisitzer aufgeführt und die Unterschriften erfolgen dort unter den entsprechenden Rubriken. Die Aufführung und die Unterschrift des Prof. Dr. S..... in der Rubrik Beisitzer ist jedoch ersichtlich den Platzverhältnissen des Formulars geschuldet und ändert an der Bestellung zum Prüfer nichts.
- 20 § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 PO geht in der hier maßgeblichen Variante davon aus, dass jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft wird und nur dieser Prüfer nach Anhörung der anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer die Note festsetzt. Dass nur ein Prüfer die Note festsetzt und die anderen Prüfer nur angehört werden, ist mit § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG nicht vereinbar. Denn die dort vorgeschriebene Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer erfordert, dass sämtliche Prüfer an der Notenfestsetzung mitwirken. Die Mitwirkung an der Notenfestsetzung ist die selbstverständliche Pflicht und das selbstverständliche Recht eines jeden Prüfers. Ein bloßes Anhörungsrecht einzelner Prüfer genügt deshalb nicht.
- 21 b) § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG war als Übergangsregelung heranzuziehen.
- 22 Im Falle der materiell-rechtlichen Unvereinbarkeit einer prüfungsrechtlichen Regelung mit höherrangigem Recht ist der Senat zur Vermeidung einer Gesetzeslücke und zur Wahrung der Berufsfreiheit gehalten, bis zur Herstellung gesetzesgemäßer Zustände durch den Normgeber hierfür eine unerlässliche Übergangsregelung zu treffen, damit den gesetzlichen Gewährleistungen der Prüflinge Rechnung getragen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. März 2017 - 6 C 46.15 -, juris Rn. 29). Hier ist es sachgerecht, § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG unmittelbar anzuwenden. Zum einen ist diese Norm hinreichend konkret; die nichtigen Regelungen in § 13 Abs.

2 Satz 2 und 3 PO sind jedenfalls nicht konkreter. Zum anderen ist die unmittelbare Anwendung des § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG am besten geeignet, den Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 15. März 2017, a. a. O., Rn. 25) zu wahren, da die Beklagte, wie nachfolgend dargestellt, die hier maßgeblichen mündlichen Prüfungen in ständiger Praxis nach den in § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG normierten Vorgaben vorgenommen hat.

23 c) Die mündliche Prüfung des Klägers am 1. Oktober 2012 entsprach ebenso wie die sonstigen mündlichen Dolmetscherprüfungen im hier relevanten Zeitraum den in § 35 Abs. 7 Satz 2 SächsHSFG normierten Vorgaben.

24 Durch den Prüfungsausschuss wurden vier Prüfer bestellt. Hierbei wurde nicht zwischen einem Hauptprüfer und weiteren mitwirkenden Prüfern unterschieden. Nach den Angaben der Zeugin E... in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurde auch in der Praxis bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung keine Unterscheidung zwischen Hauptprüfer und Mitprüfern getroffen. Diese Unterscheidung spielte nur bei der Vorbereitung und beim Ablauf der mündlichen Prüfung eine Rolle. Der Hauptprüfer wählte den Prüfungstext aus und schickte diesen den Mitprüfern vor der Prüfung mit der Gelegenheit zu Anmerkungen und Fragen zu. Weiter trug der Hauptprüfer den Text vor, während die Mitprüfer das Gehörte notierten. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung haben alle Prüfer gleichrangig mitentschieden. Die Zeugin E... hat vor dem Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die jeweiligen Prüfer den anderen Prüfern ihre Einschätzung mitgeteilt haben, auch hinsichtlich der möglichen Note. Im Falle von Differenzen sei nochmals diskutiert worden. Die Hauptprüferin hätte durchaus überstimmt werden können.

25 2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Prof. Dr. S..... durfte zum Prüfer bestellt werden.

26 Der Prüfungsausschuss ist in § 5 PO und die Prüfer und Beisitzer sind in § 6 PO geregelt. Nach § 5 Abs. 1 und 3 PO hat der Prüfungsausschuss im Wesentlichen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Gemäß § 5 Abs. 4 PO haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

"Beiwohnen" ist im Sinne von Zuhören und Zusehen zu verstehen. Das beiwohnende Mitglied des Prüfungsausschusses hat kein Recht zu prüfen, also Fragen an die Kandidaten zu stellen und auf die Benotung der Prüfungsleistungen Einfluss zu nehmen.

27 Prof. Dr. S..... hat an der hier in Rede stehenden mündlichen Prüfung jedoch nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses, sondern als Prüfer teilgenommen. Denn er wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. August 2012 für die Prüfung des Klägers am 1. Oktober 2012 neben drei weiteren Personen zum Prüfer bestellt. Diese Funktion des Prüfers geht als die speziellere Funktion der allgemeineren Funktion als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses vor. Prof. Dr. S..... durfte auch zum Prüfer bestellt werden, die Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses stand dem nicht entgegen. Eine ausdrückliche Regelung dieses Konkurrenzverhältnisses enthält die Prüfungsordnung nicht. § 5 Abs. 4 PO steht der Bestellung zum Prüfer nicht entgegen, da sich diese Norm zur Prüferbestellung nicht verhält. Nach § 6 Abs. 1 PO bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur hauptamtliche Hochschullehrer und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Diese Voraussetzungen erfüllte Prof. Dr. S..... Dass Mitglieder des Prüfungsausschusses trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 PO von der Bestellung zum Prüfer ausgeschlossen sind, ergibt sich aus § 6 PO und auch aus den übrigen Vorschriften der Prüfungsordnung nicht. Ein solcher Ausschluss ergibt sich auch nicht aus § 5 Abs. 4 PO, da dieser seinen Anwendungsbereich für die Fälle hat, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses einer Prüfung gerade nicht als Prüfer, sondern als Mitglied des Prüfungsausschusses beiwohnen will, etwa als studentisches Mitglied (§ 5 Abs. 1 Satz 2 PO). Zwischen der Funktion als Mitglied des Prüfungsausschusses und derjenigen als Prüfer besteht auch kein genereller Interessenkonflikt, der zu einer Unvereinbarkeit der beiden Funktionen führt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 11. November 2011 - 14 B 1109/11 -, juris Rn. 8).

28 3. Das Verfahren leidet nicht am Fehlen eines ordnungsgemäßen Überdenkungsverfahrens der Prüfer.

- 29 Der Umfang und die Begründungstiefe, die eine im Überdenkungsverfahren abgegebene Stellungnahme aufweisen muss, hängt von der Substanz der im konkreten Fall vorgebrachten Einwendungen des Prüflings ab (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 2016 - 6 B 14.16 -, juris Rn. 11). Vorliegend hat der Kläger in der Widerspruchs begründung an Einwänden, hinsichtlich derer ein prüfungsspezifischer Bewertungsspielraum besteht, die Themen Fehlerfokussierung/Abwägungsausfall, überzogener Bewertungsmaßstab, Schwierigkeit des Prüfungsthemas und Ungeeignetheit des Prüfungsthemas geltend gemacht. Zu diesen Aspekten haben die Prüfer bereits in der schriftlichen Begründung der Leistungsbewertung vom 19. November 2012 hinreichend Stellung genommen, weshalb hier ausnahmsweise ein gesondertes Überdenkungsverfahren entbehrlich war.
- 30 In der schriftlichen Leistungsbewertung vom 19. November 2012 werden 14 Fehler aufgeführt. Diese Darstellung wird eingeleitet mit dem Satz: "Im Folgenden werden einige der protokollierten und vor allem in der Summe unakzeptablen Dolmetscherfehler aufgeführt:" Zudem wird ausgeführt, dass auch deutlich weniger als die hier exemplarisch aufgeführten inhaltlichen Fehler ausgereicht hätten, um diese Prüfung nicht zu bestehen. Eventuelle positive Aspekte spielen hier deshalb aufgrund der großen Zahl von Fehlern keine Rolle, weshalb ein Eingehen auf das Thema Fehlerfokussierung/Abwägungsausfall entbehrlich war. Zum Aspekt Schwierigkeit und Geeignetheit des Prüfungsthemas wird im Schreiben vom 19. November 2012 ausdrücklich Stellung genommen, indem dort ausgeführt wird, dass es sich um einen in Relation zum realen Leben recht harmlosen Text handele, der nichts weiter verlange als das bei Übersetzern und Dolmetschern vorauszusetzende Weltwissen. Dies wird dann näher begründet. Weiter wird ausgeführt, wer bei diesem Thema auf Tageszeitungsniveau Schwierigkeiten habe, erfülle nicht die Anforderungen an eine bestandene Prüfung im Prüfungsfach. Hiermit wird unter Berücksichtigung der Begründung, dass auch deutlich weniger als die exemplarisch aufgeführten Fehler ausgereicht hätten, um die Prüfung nicht zu bestehen, auch hinreichend zum Bewertungsmaßstab ausgeführt. Ein gesondertes Überdenkungsverfahren war auch nicht erforderlich im Hinblick auf den Vortrag des Klägers, der Bereich E-Mobility sei im Masterstudiengang im Bereich Fachdolmetschen Prüfungsthema und dort werde den Prüflingen eine Woche Vorbereitungszeit gewährt. Maßgeblich ist nicht die Schwierigkeit des Themas, sondern des konkreten Textes. Hier haben die Prüfer den

Text als einen in Relation zum realen Leben recht harmlosen Text auf Tageszeitungsniveau bewertet.

31 Die schriftliche Begründung vom 19. November 2012 ist auch in einem Verfahren, das den Anforderungen an eine Überdenkungsentscheidung genügt, erstellt worden. Formal handelt es sich zwar um ein Schreiben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Prof. Dr. S..... Die Begründung wurde zuvor jedoch mit den übrigen Prüfern beraten. Prof. Dr. S..... hat dann das Beratungsergebnis lediglich schriftlich in dem Schreiben vom 19. November 2012 niedergelegt. Dies ergibt sich zunächst aus dem Schreiben des Prof. Dr. S..... an den Kläger vom 6. November 2012, in dem es heißt, dass „wir“ aufgrund dienstlicher Obliegenheiten der an der Prüfung vom 1. Oktober 2012 beteiligten Prüfer „die gewünschte schriftliche Begründung unserer gemeinsamen Leistungsbewertung erst zum Monatsende anfertigen“ können. Dass alle Prüfer die schriftliche Begründung gemeinsam angefertigt haben, wird durch die Angaben der Zeugin E... vor dem Verwaltungsgericht bestätigt. Diese hat ausgeführt, sie seien gebeten worden, über das Prüfungsprotokoll hinaus eine ausführliche schriftliche Begründung der Prüfung zu schreiben und sie erinnere sich noch daran, dass sie sich dazu zusammengesetzt hätten. Die gemeinsame Beratung ist hier auch der richtige Weg der Entscheidungsfindung der Prüfer. Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zur Überdenkung von schriftlichen Prüfungsleistungen im Beschluss vom 9. Oktober 2012 - 6 B 39.12 -, juris Rn. 8 ff., sind hier nicht anwendbar, weil die Prüfer die mündliche Prüfungsleistung gemeinsam zu beraten hatten und sich diese Bewertungsweise auch im Überdenkungsverfahren widerzuspiegeln hat (vgl. VGH BW, Urt. v. 17. März 2017 - 9 S 770/16 -, juris Rn. 24 ff.).

32 4. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Widerspruchsbescheid nicht im Hinblick auf die Mitwirkung des Prof. Dr. S..... bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch rechtswidrig ist. Es kann hier dahinstehen, ob Prof. Dr. S..... im Hinblick auf die vorausgegangene Tätigkeit als Prüfer gemäß § 21 VwVfG befangen war. Ein etwaiger Verfahrensfehler könnte gemäß § 46 VwVfG nicht zur Aufhebung des Widerspruchsbescheides führen, da offensichtlich ist, dass eine etwaige Befangenheit des Prof. Dr. S..... die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Da die Bewertung der hier in Rede

stehenden Prüfungsleistung fehlerfrei erfolgt ist, musste der Prüfungsausschuss den Widerspruch zurückweisen.

- 33 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Eine Entscheidung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist nur im Falle eines Obsiegens des Klägers erforderlich (vgl. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl., § 162 Rn. 12). Die Revision ist nicht zugelassen, weil kein Zulassungsgrund vorliegt (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Munzinger

Döpelheuer

Tischer

### **Beschluss**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

15.000,00 €

festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1  
GKG.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Munzinger

Döpelheuer

Tischer